
Vorlage Nr. 2016/064

STADTWERKE

cK
Balingen, 03.03.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss	nicht öffentlich	am 15.03.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 22.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen –
Zuständigkeitsregelung für über- und außerplanmäßige Ausgaben im
Vermögensplan**

Anlage: Entwurf Satzungsänderung - Anlage 1

Beschlussantrag

**Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der
Stadtwerke Balingen wird beschlossen.**

Finanzielle Auswirkungen:

- entfällt -

Sachverhalt

Nach § 2 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) gilt für die Stadtwerke Balingen bei der Mittelbewirtschaftung im Vermögensplan das **Gesamtdeckungsprinzip**, das heißt, die für die einzelnen Vorhaben veranschlagten Mittel sind **gegenseitig deckungsfähig**. Ansonsten sind die Zuständigkeiten bzw. Wertgrenzen für die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan in unserer Betriebsatzung wie folgt geregelt:

Gemeinderat:

Planüberschreitungen um mehr als 100.000 € (§ 5 Abs. 1 Ziff. 15)

Stadtwerkeausschuss:

Planüberschreitungen um mehr als 15.000 € bis 100.000 € (§ 7 Abs. 2 Ziff. 11)

Dies entspricht den Festlegungen in der Hauptsatzung der Stadt Balingen, allerdings mit dem Unterschied, dass die Regelung in der Hauptsatzung neben den überplanmäßigen auch die außerplanmäßigen Ausgaben beinhaltet, wohingegen es in unserer Betriebsatzung bisher an einer Regelung für außerplanmäßige Ausgaben fehlt.

Aus praktischen Gründen und zur Gleichstellung mit den Regelungen in der Hauptsatzung sollte jetzt auch in unserer Betriebsatzung eine Regelung über die Zuständigkeit für außerplanmäßige Ausgaben getroffen werden. Dabei sollen die gleichen Wertgrenzen gelten wie bei den überplanmäßigen Ausgaben (siehe oben).

Besondere Anforderungen bei der Mittelbewirtschaftung ergeben sich den Stadtwerken bei gemeinsamen Baumaßnahmen mit der Stadt Balingen (z. B. städtischen Erschließungs- oder Kanalsanierungsmaßnahmen). Dabei treten immer mal wieder Fälle auf, bei denen wir erst nach Erstellung unseres Wirtschaftsplans bzw. im weiteren Jahresverlauf Kenntnis von einzelnen städtischen Maßnahmen erlangen und wo es aus Kostengründen vernünftig und geboten ist, im gleichen Zuge auch unsere Baumaßnahme (Gewerk) durchzuführen (z. B. gleichzeitige Wasserleitungserneuerung im Zuge einer städtischen Kanalsanierung). Da für diese Maßnahmen im Vermögensplan der Stadtwerke vorher keine Mittel veranschlagt werden konnten, führt dies bei uns zwangsläufig zu außerplanmäßigen Ausgaben. Speziell für diese Fälle schlagen wir vor, in unsere Betriebsatzung eine eigenständige Regelung für die Genehmigung der aus solchen Maßnahmen resultierenden außerplanmäßigen Ausgaben aufzunehmen mit dem Inhalt, dass dies generell in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gestellt wird. Zur genauen Formulierung verweisen wir auf Artikel I, Ziffer 3.) der vorgeschlagenen Änderungssatzung.

Eine solche Regelung würde dazu beitragen, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Arbeitsabläufe zu beschleunigen.

Aus den oben erläuterten Gründen schlagen wir die Änderung unserer Betriebsatzung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung vor.

Harald Schäfer
Kfm. Werkleiter

Harald Eppler
Techn. Werkleiter

